

BGE 34 I 739

Bundesgericht (BGE), 1908-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_739

FR: ATF 34 I 739

IT: DTF 34 I 739

Volltext

aufgehoben. 114. Arteil vom 12. November 1908 in Sachen Berther gegen Kühne (Obergericht Luzern). Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses: Wegen unrichtiger Anwendung des Art. 315 SchKG kann er nicht erhoben werden. Das Bundesgericht hat da sich ergeben: Mit Eingabe an das Bundesgericht vom 24. Oktober 1908 hat der Rekurrent Dr. P. Berther in Luzern das Begehren gestellt, es sei ein (beigelegter) Entscheid des Luzerner Obergerichts vom 25. Juli/24. August 1908, durch welchen eine Klage des Rekursbeklagten Kühne betr. Aufhebung eines vom Rekurrenten abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Nachlaßvertrages gemäß Art. 315 SchKG gutgeheißen worden ist, „auf dem staatsrechtlichen Rekurswege“ aufzuheben. Er führt des längern aus, daß die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des Art. 315 SchKG — Nichterfüllung des Nachlaßvertrages — mit Bezug auf den Rekursbeklagten nicht gegeben sei; in Erwägung. Der Rekurrent beschwert sich nicht über Verletzung eines verfassungsmäßigen Individualrechts, insbesondere nicht über Rechtsverweigerung als Verstoß gegen die Garantie des Art. 4 BV; er behauptet vielmehr lediglich unrichtige Anwendung des SchKG. Dieser Beschwerdegrund aber fällt unter keine der die staatsgerichtlichen Kompetenzen des Bundesgerichts erschöpfend normierenden Bestimmungen der Art. 175, 179—181 und 189 OG. Namentlich trifft auch nicht zu der Vorbehalt des Art. 189 Abs. 2 in fine, wonach das Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerden betr. die Anwendung verfassungsgemäß erlassener Bundesgesetze zu erledigen hat, sofern diese Gesetze selbst ihm eine bezügliche Kompetenz zuweisen. Denn das SchKG enthält nirgends eine die Zuständigkeit des Bundesstaatsgerichtshofes begründende Vorschrift. Eine staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, welche auf die Anwendung des SchKG Bezug hat, ist demnach — abgesehen von den Gerichtsstandsfragen, gemäß Art. 189, Unterabsatz zu Abs. 2, OG (s. z. B. AS 26 I Nr. 7 Erw. 1 S. 50) — nur gegeben wegen Rechtsverweigerung durch rein willkürliche Handhabung des Gesetzes (so allgemein schon AS 21 S. 21). Die sachliche Überprüfung der Gesetzesanwendung durch den Staatsgerichtshof ist in diesen übrigen Fällen ausgeschlossen, obschon hiefür kein anderweitiges eidgenössisches Rechtsmittel, weder die zivilrechtliche Berufung, noch die betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, zu Gebote steht. Die Entscheidungen der kantonalen Behörden aus Art. 315 SchKG sind in dieser Hinsicht gleich zu halten den kantonalen Entscheidungen im Rechtsöffnungsverfahren, gegenüber welchen die Beschränkung des staatsrechtlichen Rekurses auf die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung schon wiederholt festgestellt worden ist (vgl. z. B. AS 29 I Nr. 1 Erw. 1 S. 4). Danach aber kann auf den vorliegenden Rekurs wegen Inkompetenz nicht eingetreten werden; erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.